

## Satzung des Fördervereins Volkshochschule e.V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Volkshochschule e.V.“ und hat seinen Sitz in Grafing.

### § 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der „Förderverein Volkshochschule e.V.“ mit Sitz in Grafing bei München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Förderverein bezweckt die Pflege der Volksbildung und die ideelle sowie materielle Förderung der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung bei der Zweckverbands-VHS Ebersberg-Grafing-Kirchseeon-Markt Schwaben. Seine Arbeit hat überparteilich und überkonfessionell zu erfolgen.

- (2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
- a) Beratung des Leiters der VHS in Fragen des Arbeitsplanes, der Programmgestaltung und der Auswahl der Dozenten
  - b) Eingaben von Vorschlägen und Anregungen an die Organe der VHS zur Verbesserung der Volksbildungseinrichtungen
  - c) Unterstützung des Leiters der VHS bei der Öffentlichkeitsarbeit
  - d) materielle Förderung der Ziele der VHS in Form von Förderbeiträgen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird von ihm nicht unterhalten. Mittel des Vereins (Beiträge und sonstige Einnahmen) dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
- (4) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Mitglied können gleichfalls juristische Personen werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt auf formlosen Antrag beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss begründet sein.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung an natürliche Personen verliehen, die sich um den Förderverein oder den geförderten Zweckverband Volkshochschule besonders verdient gemacht haben.

## § 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des von natürlichen und von juristischen Personen zu leistenden Beitrages.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet mit dem Tode des Mitgliedes oder durch seine schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet mit deren Auflösung oder durch ihre schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann bei Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes über den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über mehr als ein Jahr in Verzug gerät. Der Beitragsrückstand ist auszugleichen.
- (5) Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## § 7 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (3) Juristische Personen als Mitglieder verfügen über jeweils einen Sitz und eine Stimme innerhalb der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsgemäßen Interessen des Fördervereins zu wahren.

## § 8 Geschäftsjahr und Organe

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der erweiterte Vorstand

## § 9 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand in Sinne des § 26 BGB bilden der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende mit Einzelvertretungsbefugnis für jeden, von der der zweite Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Der erste Vorsitzende oder sein satzungsmäßiger Vertreter ist kraft seines Amtes delegierter Verbandsrat des Fördervereins in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden

- b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) einem Schatzmeister
  - d) vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt.
  - (4) Im Falle des Ausscheidens oder einer dauernden Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode entscheidet der erweiterte Vorstand über dessen Vertretung durch ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes.
  - (5) Der erweiterte Vorstand entscheidet über Förderanträge des Zweckverbandes Volkshochschule. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die geförderten Maßnahmen.
  - (6) Die erforderlichen Aufwendungen der Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden ersetzt.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie wird vom Vorstand mit mindestens 14-tägiger Frist unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder unverzüglich zu einem Termin innerhalb von 4 Wochen schriftlich einberufen werden. Darüber hinaus kann sie auf Beschluss des erweiterten Vorstandes einberufen werden. Zweck und Gründe müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Fördervereins, soweit sie nicht dem Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand übertragen sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern es in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.
- (4) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstandes
  - b) Bericht des Vorstandes
  - c) Kassenbericht
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Wahl der in die Organe des Zweckverbandes Volkshochschule zu entsendenden Vertreter
  - g) Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
  - h) Annahme und Änderung der Satzung
  - i) Anträge
- (5) Anträge sind schriftlich mindestens eine Woche vor der jeweiligen Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (6) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussunfähig, wenn weniger als 1/5 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind und die Beschlussunfähigkeit mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gerügt wird.
- (8) Im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist eine neue Mitgliederversammlung binnen drei Monaten einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (9) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied des erweiterten Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (10) Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

#### § 11 Zweckverbandsräte

- (1) Die Delegierten des Fördervereins zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule (= Verbandsräte) werden aus der Mitte der Mitglieder des Fördervereins von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die zu entsendenden Verbandsräte sollen nach Möglichkeit zu gleichen Anteilen die dem Zweckverband angehörenden Verbandsgemeinden vertreten.
- (3) Für jeden Verbandsrat soll ein gewählter Vertreter namentlich benannt werden.
- (4) Die Verbandsräte haben die Pflicht, in den Fällen des § 20 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule die Weisungen des erweiterten Vorstandes einzuholen.

#### § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung und die Bestätigung des Auflösungsbeschlusses mit gleicher Mehrheit einer zweiten Versammlung, die frühestens 4 Wochen, spätestens 8 Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden muss.
- (2) Das vorhandene Vereinsvermögen muss gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Zweckverband Volkshochschule Ebersberg – Grafing – Kirchseeon -Markt Schwaben (Körperschaft des öffentlichen Rechts) mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und geleisteten Sacheinlagen gehören nicht Mitgliederbeiträge und Spenden. Sollte die Vermögensübertragung an die genannte Körperschaft nicht möglich sein, so dürfen Beschlüsse, über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 13 Datenschutz

- (1) Der Förderverein ist sich der Aufgabe zum Schutz der persönlichen Daten seiner Mitglieder bewusst und beachtet die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die ab dem 25. Mai 2018 Gültigkeit hat. Im Rahmen der Informationspflicht versendet der Förderverein Informationen an seine Mitglieder, per E-Mail oder per Post. Die persönlichen Daten der Mitglieder (Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) werden zu keinem Zeitpunkt an Dritte weiter gegeben. Das Mitglied hat das Recht, dem E-Mail-Versand zu widersprechen und Auskunft über seine gespeicherten Daten zu verlangen. Das Mitglied hat das Recht auf Löschung seiner Daten.
- (2) Der Förderverein benutzt das Lastschriftverfahren im Online-Banking, um die jährlichen Mitgliedsbeiträge abzubuchen. Er benutzt dafür nur geschützte online-banking-Verfahren. Zu keinem Zeitpunkt werden die vom Förderverein gespeicherten Bankdaten der Mitglieder an Dritte weiter gegeben. Das Mitglied hat das Recht, Auskunft über seine gespeicherten Daten und die Löschung seiner Daten zu verlangen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft, werden die Daten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten, Eintragung und Änderung der Satzung

- (1) Diese Satzung des Fördervereins Volkshochschule e.V. wurde auf der Gründungsversammlung am 15. Dez. 1972 zu Ebersberg/Obb. beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 13. Febr. 1973, am 14. Februar 1975, am 25. Februar 1976, am 10. Mai 1990, am 3. Mai 1996, am 21. Februar 2005 und am 9. März 2015 geändert und ergänzt. Auf der Mitgliederversammlung vom xx. März 2019 wurde die Satzung um einen Paragraphen zum Datenschutz ergänzt und die Änderung beschlossen.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ebersberg eingetragen.

*Paul A. Broß*

1. Vorsitzender: Paul A. Broß

2. Vorsitzender: Udo Helmholz